

**Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG
zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Kusel GmbH
gültig ab 1. Januar 2018**



Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene: Mittelspannung	7,23	5,63	143,08	0,20
Umspannung MS/NS	8,32	5,85	142,52	0,48
Niederspannung	8,80	6,00	81,84	3,08

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis €/ kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene: Mittelspannung	23,85	0,20
Umspannung MS/NS	23,75	0,48
Niederspannung	13,64	3,08

Entgelt für Blindarbeit	Arbeitspreis ct / kvarh
Bei Leistungsfaktor von cos phi < 0,9 induktiv	0,90

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr	Preisauflage für Wandler €/Wandler/a
Mittelspannung	1148,00	100,00
Umspannung MS/NS	860,00	30,00
Niederspannung	860,00	30,00

Wird für die Fernauslesung ein kunden- eigener Telefonanschluss bereitgestellt, ermäßigt sich der Preis um:	€/ Zähler und Jahr
	36,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei den Stadtwerken Kusel GmbH erfragt werden.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis €/ Zähler und Jahr
Niederspannung	6,18	27,00

Entgelt für Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis €/ Zähler und Jahr
Speicherheizung, Wärmepumpe, sonstige	3,09	27,00

Entgelt für Messstellenbetrieb	jährliche Messung	halbjährliche	vierteljährliche	monatliche
	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr
Eintarifzähler	13,20	18,40	28,80	70,40
Zweitarifzähler	24,00	32,00	48,00	112,00

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite der Stadtwerke Kusel GmbH veröffentlicht.
--	--

Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a) KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b) KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	ct / kWh 0,61 1,32 0,11	gemäß der jeweiligen Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KWKG-Umlage 2018 nicht privilegierte Letztverbraucher	ct / kWh 0,345	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung gesamtverbrauch
Übergangsbestimmungen gemäß KWKG: Letztverbrauchergruppe B' in 2016 Letztverbrauchergruppe B' in 2016 Letztverbrauchergruppe C' in 2016 Letztverbrauchergruppe C' in 2016	ct / kWh 0,345 0,160 0,345 0,120	bis 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh bis 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes) über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
§ 19-Umlage 2018 Letztverbrauchergruppe A' Letztverbrauchergruppe B' Letztverbrauchergruppe C'	ct / kWh 0,370 0,050 0,025	gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung bis 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Offshore-Umlage 2018 Letztverbrauchergruppe A' Letztverbrauchergruppe B' Letztverbrauchergruppe C'	ct / kWh 0,037 0,049 0,024	gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung bis 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Umlage für abschaltbare Lasten 2018 für alle Letztverbraucher	ct / kWh 0,011	gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage und Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund neuer oder geänderter Gesetze, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.